

§ 106 ZLPV 2006 Theoretische Bordtelefonistenprüfung

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

§ 106.

Gegenstände der theoretischen Prüfung für Bordtelefonisten sind insbesondere:

1. Organisation und Aufgabenbereich der Flugsicherung,
2. Luftrecht in dem Umfang, wie es für Bordtelefonisten von Bedeutung ist (insbesondere die Luftverkehrsvorschriften für die Flugsicherung),
3. Verhaltensmaßregeln während des Fluges im Allgemeinen und unter besonderen Umständen, insbesondere bei Notlandungen,
4. erste Hilfe bei Unfällen.

In Kraft seit 01.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at